

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweiz. Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie

Abkürzung der Firma / Organisation : SGED-SSSED

Adresse : Rütistrasse 3a

Kontaktperson : Doris Fischer-Taeschler, Geschäftsführerin

Telefon : 056 200 17 55

E-Mail : fischer@diabetesschweiz.ch

Datum : 13.11.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Dezember 2019** an die folgenden E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	5
Bemerkungen zu den Auswirkungen der Vorlage (insbesondere auf die Versicherer / Kantone)	8
Weitere Vorschläge	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	10

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SGED- SSED	<p>Einbezug der Betroffenen</p> <p>Die SGED ist äusserst befremdet darüber, nicht als offizieller Vernehmlassungspartner angefragt worden zu sein. Insbesondere weil unsere Mitglieder (Fachärzte Endokrinologie und Diabetologie) neben den Patienten die Hauptbetroffenen der Änderungen in den Kapiteln 03.02. Insulinpumpen, 21.02. und 21.03. Blutzucker-Messgeräte, 21.05. Kontinuierliches Glukosemonitoring und 21.06. Sensor-basiertes Glukose-Monitoring sind. Unserer Fachschaft allein ist es erlaubt, diese Systeme (mit Ausnahme von 21.02. und 21.03.) überhaupt und ausschliesslich verschreiben zu können. Aktuelle Limitatio: Verordnung nur durch Fachärzte für Endokrinologie und Diabetologie</p>
SGED- SSED	<p>Austauschbarkeit der technischen Hilfsmittel</p> <p>Die Vorschläge in der Vorlage gehen davon aus, dass der Einsatz dieser technischen Hilfsmittel austauschbar ist. Das ist ein Grundlagenirrtum. Der Einsatz dieser Hilfsmittel ist ein Teil der Therapie, wie zB die Wahl des richtigen Medikamentes. Diese technischen Hilfsmittel sind nicht einfach beliebig austauschbar, sondern werden gezielt und auf den Patienten angepasst eingesetzt. Es geht also nicht um die Wahl zwischen einem Nature-Joghurt A oder B oder einem Mineralwasser X oder Y zu treffen, wo der Preis allein entscheidend sein kann, sondern darum, die für den Betroffenen geeignetste Therapieform zu finden. Es gibt aktuell ein FGM und ein BZ-Messgerät mit Sprachausgabe und 1 semi-closed Loop Pumpensystem mit integriertem CGM: hier gibt gar keine Auswahl und keine Austauschmöglichkeit und zeigt, dass heute eher eine Unterversorgung besteht bei komplexen Biotechnologien (anstelle der im Bericht behaupteten Uebersorgungslage).</p>
SGED- SSED	<p>Zeitliche Abläufe (aktuelle MiGeL-Revision)</p> <p>Die Mittel- und Gegenständeliste wurde soeben erfolgreich einer Generalrevision unterzogen. Die Preise wurden zum Teil massiv gesenkt (jedenfalls bei den Mittel- und Gegenständen für die Diabetesbehandlung). Wir erachten es als nicht zielführend, wenn jetzt mitten in einem noch laufenden Prozess die Rahmenbedingungen derart geändert werden, dass keine Evaluation und damit auch keine Erkenntnisse aus den getätigten Änderungen gezogen werden können. Unseres Erachtens müssten jetzt zuerst die Resultate der soeben abgeschlossenen Revision abgewartet und ausgewertet werden und dann allfällige weitere Massnahmen in Betracht gezogen werden. Bundesrat teilt diese Meinung.</p>
SGED- SSED	<p>Vollzugstauglichkeit</p> <p>die geplante Umsetzung mit den Abgabestellen und der Vertragsfreiheit der Krankenkassen ist in der Praxis nicht durchführbar. Es wird zu einem deutlich erhöhten administrativen Aufwand führen (vermehrte Leerläufe). Es wird für die Betroffenen (Ärzte, Patienten, Abgabestellen) unübersichtlich. Unseres Erachtens ein nicht zielführendes Tohuwabohu, wenn über 60 Krankenkassen mit tausenden von Leistungserbringern individuelle Verträge abschliessen können. Das Nachsehen haben werden insbesondere die freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzte und die</p>

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Patientinnen und Patienten. Es wird für die Leistungserbringer schwierig werden überhaupt herauszufinden, welchem Patienten sie welches System verschreiben dürfen. Der Effekt wird sein, dass noch viel mehr out-of-the-pocket an den Patientinnen und Patienten hängen bleibt, welche heute schon namhafte Restbeträge zB an ihren Pumpentherapien selber tragen müssen. 60 Kassen, 20'000 Produkte, tausende von Abgabestellen können auch mit KI (künstlicher Intelligenz) nicht gemanaged werden.</p>
SGED-SSED	<p>Therapiefreiheit der Aerztinnen und Aerzte</p> <p>Wir erwarten, dass auch mit einer Neuorganisation der Mittel- und Gegenständeabgabe, die Therapiefreiheit der Aerztinnen und Aerzte gewährleistet wird und keine Rationierung über die Hintertüre eingeführt wird.</p>
SGED-SSED	<p>Antrag</p> <p>aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, nicht auf das Geschäft einzutreten und es abzuschreiben</p>
SGED-SSED	<p>Eventualiter</p> <p>Sollte der Nationalrat trotzdem auf das System mit den Abgabestellen setzen, beantragen wir, dass die Kapitel 03.02. Insulinpumpen, 21.02. und 21.03 Blutzucker-Messgeräte, 21.05. Kontinuierliches Glukosemonitoring und 21.06 Sensor-basiertes Glukose-Monitoring nicht in das neue System zu überführen und dafür eine eigene Rechtsbasis zu finden (zB in die Spezialitätenliste überführen oder eine eigene VO). Mit der Begründung, dass es sich nicht um austauschbare technische Hilfsmittel, sondern um einen gezielten und spezifischen Einsatz technischer Hilfsmittel in der individuellen Therapie eines Patienten handelt. In den geprüften und verworfenen Varianten wurde eindrücklich dargelegt, dass eine Einteilung in verschiedene Produktkategorien nicht zielführend ist. Genau die technischen Diabeteshilfsmittel würden die Auflagen für Kat. A erfüllen, nämlich erhöhte Anforderungen an Sicherheit und Beratung vor der Abgabe. Genau diese Schiene wurde aber abgelehnt und steht nicht mehr zur Diskussion.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SGED-SSED	37a			Abgabestellen Aus den Erläuterung geht nicht klar hervor, wer überhaupt als Abgabestelle zugelassen werden kann. Es werden nur Apotheken explizit bezeichnet. Wie steht es mit Arztpraxen, Aerztenetzwerken und mit den heute schon zugelassenen anderen LE (zB Diabetes-Gesellschaft, Lungenliga, etc.)	die technische Lösung aufzeigen, wie genau die Versicherten herausfinden können, welche Krankenkasse nur welche Produkte in welchem Umfang übernimmt, (60 x 20'000 x 10'000 Varianten)
SGED-SSED	38			Der Bundesrat legt in einer Liste fest, wer Abgabestelle sein darf. Es ist aber noch nicht klar, wer auf dieser Liste effektiv figuriert.	Liste heute schon bekannt geben, nach LE-Gruppe
SGED-SSED	52	1		Der Bund vergibt sich hier seine Regulierungsbefugnis	Festhalten an einer Regulierungsstelle
SGED-SSED	52b	2		Kartellrechtlich problematisch, wenn Einkaufs- und Arbeitsgemeinschaft gebildet werden	Ersatzlos streichen; der Bund soll nicht aktiv Bestimmungen die dem Kartellrecht widersprechen fördern
SGED-SSED	52c	1		Informationspflicht der Versicherten; so kompliziert, dass nicht durchführbar. Würde quasi ein on-line Vergleichsportal bedingen. Hohe Selbstkompetenz der Versicherten mit einer chronischen Krankheit. Der Patient kann nicht entscheiden, welches für ihn die richtige Therapieform, es kann nicht sein, dass die Kosten das alleinige Kriterium sind.	ersatzlos streichen
SGED-SSED	52c	2		jede Veränderung der Liste veröffentlichen. Man kann von den Patienten nicht erwarten, dass sie nach jedem Arztbesuch Listen	ersatzlos streichen

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

				konsultieren und ihnen dann ev. jedesmal ein Produktewechsel zugemutet wird (BZ-Messgerät, CGMS oder gar Pumpe)	
SGED-SSED					

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

SGED- SSED					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.IV. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Auswirkungen der Vorlage (insbesondere auf die Versicherer / Kantone)	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SGED-SSED	Die Einführung von kantonalen Kontrollstellen führt dazu, dass die offiziellen Abgabestellen nicht mehr mit einem Partner (BAG) zusammenarbeiten müssen, sondern mit 26 verschiedenen Kontrollstellen, die mutmasslich alle anders organisiert sein werden (Schweizer Föderalismus)
SGED-SSED	
SGED-SSED	

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SGED- SSED			

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokument schützen' button is circled in red. The document content is as follows:

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Allgemeine Bemerkungen:		
Name/Firma:	Kapitel-Nr.:	Bemerkung/Anregung:
o		
o		
o		
o		
o		
o		
o		
o		
o		
o		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter 'Überprüfen/Dokument schützen' den Schreibschutz aufheben.

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"):		
Name/Firma:	Kapitel-Nr.:	Bemerkung/Anregung:
o		
o		

The 'Formatierung und Bearbeitung' task pane on the right shows 'Ihre Berechtigungen' with the text: 'Dieses Dokument ist vor versehentlichem Bearbeiten geschützt. Sie können in diesem Bereich nur Formulare ausfüllen.' The 'Schutz aufheben' button is also circled in red.

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz-

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben!
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden!
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch